

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachenummer

VO/23/20125/57

Zuständig

Berichterstattung

Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung

Oberbürgermeisterin Maltz-Schwarzfischer

Gegenstand: Richtlinien der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung

Beratungsfolge

Datum

Gremium

TOP-Nr.

21.06.2023

Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten

29.06.2023

Stadtrat der Stadt Regensburg

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt / Der Stadtrat beschließt:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinien der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung werden in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung fördert die Jugendhilfe, die Berufsbildung sowie die Studentenhilfe in Regensburg.

Die Stiftungssatzung beinhaltet sehr verschiedene sowie vorrangige und nachrangige Stiftungszwecke. Das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung möchte durch den Erlass von Richtlinien Grundlagen für eine transparente und geregelte Vergabe der Stiftungsmittel schaffen.

So wurden im Abgleich mit der Satzung Fördergrundsätze definiert und die einzelnen Stiftungszwecke nach Art, Umfang und Vergabe behandelt. Maßgeblich bei der Erstellung der Richtlinien war das Ziel den Stiftungszweck effizient und mit den vorhandenen Ressourcen dauerhaft erfüllen zu können.

Dazu wurden Gespräche mit den Hochschulen geführt und Recherchen zu Stipendien oder Preisvergaben für Studierende in anderen Städten eingeholt.

Die Unterstützung von Schüler/innen und Auszubildenden in Form von Geld- oder Sachleistungen gehört für das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung zum Tagesgeschäft. Hier helfen die langjährigen Erfahrungen bei der Vergabe der Stiftungsmittel der Waisenhausstiftung Stadtamhof. In wesentlichen Teilen konnten hier Richtlinien der Waisenhausstiftung Stadtamhof adaptiert werden.

Der Erwerb und die nachfolgende Vergabe von Studentenappartements spielt für die Stiftung zunächst eine untergeordnete Rolle. Die nächsten Förderjahre werden zeigen, in welchem Umfang Stipendien und Preise vergeben werden können und wie viele Schüler/innen und Auszubildende unterstützt werden können. Daran wird sich die Höhe der möglichen Ansparung einer zweckgebundenen Rücklage orientieren.

Die Richtlinien wurden im Vorfeld mit dem Stifterehepaar besprochen und sollen zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Anlagen:

Richtlinien für die Vergabe und Verwendung von Mitteln der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung (Förderrichtlinien)

Richtlinien für die Vergabe und Verwendung von Mitteln der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung vom 01.07.2023

Präambel

Die Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg, die mit Urkunde der Regierung der Oberpfalz vom 12.11.2019 anerkannt wurde. Die neu gefasste Stiftungssatzung vom 10.08.2021 wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 14.12.2021 genehmigt und trat zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Laut § 2 der Stiftungssatzung ist Zweck der Stiftung die Förderung der Jugendhilfe und der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Regensburg. Die Unterstützung wird nur gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in Regensburg und mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Die Vergabe von Stipendien und Preisen sind vorrangig zu erfüllende Stiftungszwecke. Die Unterstützung von bedürftigen Schüler/innen und Auszubildenden sind nachrangig zu erfüllende Stiftungszwecke. Der Erwerb von Studentenappartements gilt am nachrangigsten.

Die Stiftung kann in Ausnahmefällen auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 der Stiftungssatzung fördern. Die jährlichen Gesamtleistungen sind in diesem Fall begrenzt auf 5 % des jährlichen Ertrages der Stiftung im Vorjahr.

Diese Richtlinien regeln auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung die Vergabe von Stiftungsmitteln und gelten für alle bestehenden und künftigen Zustiftungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

1. Gefördert werden ausschließlich Personen, die seit mindestens 2 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Regensburg haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ausnahmen gelten für die Vermietung von Studentenappartements.
2. Die Höhe der Zuwendungen sowie die Anzahl der Geförderten richtet sich nach den für den Stiftungszweck zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln.
3. Anträge auf Förderung sind mittels schriftlichem vollständig ausgefülltem Antragsformular inklusive notwendiger Unterlagen an das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung zu senden.

4. Entsprechen Angaben nicht der Wahrheit oder wurden Unterlagen verändert, bewusst lückenhaft oder verfälscht eingereicht, so kann eine bereits erteilte Zuwendung widerrufen und zurückgefordert werden.
5. Es ist ein Nachweis der Mittelverwendung, außer bei der Vergabe von Preisen, durch Belege oder Rechnungen zu erbringen. Kommt der Leistungsempfänger dem nicht oder nicht fristgerecht nach, hat die Stiftung das Recht, die Förderung zu widerrufen.
6. Stellt sich nachträglich heraus, dass die erteilte Zuwendung nicht für den beantragten Zweck verwendet worden ist oder hat der beantragte Zweck geringere Kosten verursacht, kann die Stiftung die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.
7. Die Details des jeweiligen Antragsverfahrens, wie z.B. Bewerbungsschluss, einzureichende Unterlagen etc. legt das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung in den Antragsunterlagen fest.
8. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 2 Fördergegenstand und Förderverfahren

1. Stipendien

Um ein Stipendium kann sich bewerben, wer

- a) - an einer staatlich anerkannten Einrichtung als Student/in immatrikuliert ist oder
- die allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife an einem Gymnasium, Fachhochschule, Berufsoberschule, Abendgymnasium oder Kolleg (Institut der Erwachsenenbildung zum Nachholen der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife) mit einer Abschlussnote bis einschließlich 1,3 absolviert hat und sich im Herbstsemester an einer Hochschule immatrikuliert und die Immatrikulationsbescheinigung nachreicht und
- b) wirtschaftlich bedürftig ist. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit gilt bei Empfängern von Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetzes, § 27 a Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferentschädigung) und § 6 a Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) als nachgewiesen. In allen anderen Fällen erfolgt eine Bedürftigkeitsberechnung, bei der alle Einnahmen berücksichtigt werden, abzüglich der Kaltmiete sowie des dreifachen Regelsatzes nach den aktuell gültigen Regelbedarfsstufen, Anlage zu § 28 SGB XII. Errechnet sich dabei ein Defizit, ist eine Bedürftigkeit gegeben.
- c) Und über ausreichende Begabung, Fleiß und Persönlichkeit verfügt, nachzuweisen durch die Vorlage eines Lebenslaufs, eines Motivationsschreibens sowie der Abiturnote bzw. der Studienleistungen/ECTS-Punkte.

Eine Förderung ist ausgeschlossen

- a) bei Überschreitung der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit.
- b) bei Parallelförderungen durch andere Stipendienprogramme.

Die Förderung endet

- a) bei erfolgreichem Studienabschluss mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung.
- b) mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin das Studium abgebrochen, die Fachrichtung gewechselt hat, an eine andere Hochschule gewechselt hat und damit auch den Wohnort gewechselt hat oder exmatrikuliert wurde.

Das Stipendium

- a) wird monatlich errechnet und in einer Summe für ein Jahr ausbezahlt. Die monatliche Fördersumme soll 500 Euro pro Stipendiat nicht übersteigen.
- b) soll ein Studium frei von finanziellen Sorgen ermöglichen. Es dient zur Begleichung der Studiengebühren, dem Erwerb von Lehrmaterialien und kann für Teilnahmegebühren für Kurse oder Auslandssemester verwendet werden. Nachrangig dürfen Mietkosten mit dem Stipendium beglichen werden.
- c) kann mehrmals beantragt und gewährt werden, längstens bis zum Abschluss eines Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

Die Ermittlung der Stipendiaten erfolgt durch die Erstellung einer Matrix-Übersicht, um die Förderkriterien transparent abbilden zu können. Nach formaler Prüfung und Vorlage der Matrix-Übersicht durch das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung wird mittels Umlaufbeschluss durch den/die Oberbürgermeister/in und den/der zuständigen Bildungsreferenten/in über die Vergabe entschieden.

2. Preise

2.1. Wissenschafts- und Forschungspreise

- a) Die Preise an herausragende Studierende werden jährlich vergeben und sind mit 10.000 Euro dotiert.
- b) Das Vorschlagsrecht für geeignete Bewerber/innen obliegt den Hochschulen in Regensburg. Die Hochschulen sind verpflichtet, das Auswahlgremium sowie das Auswahlverfahren zu benennen.
- c) Die Universität Regensburg, die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg sowie die Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg können Studierende für einen Preis vorschlagen, deren Abschlussarbeiten, Forschungsarbeiten oder studienbezogene Projekte von herausragender Leistung sind. Das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung gibt die Anzahl der zu vergebenden Preise pro Hochschule vor.
Vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmitteln, ist folgende Aufteilung vorgesehen:

Die Universität Regensburg darf jedes Jahr zwei Studierende für je einen Wissenschaftspreis in Höhe von je 10.000 Euro vorschlagen.

Die Ostbayerische Technische Hochschule darf jedes Jahr eine/n Studierende/n für je einen Forschungspreis in Höhe von je 10.000 Euro vorschlagen.

Die Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg darf alle drei Jahre beginnend ab dem Jahr 2025 eine/n Studierende/n für einen Preis für musikalisch herausragende Leistungen in Höhe von je 10.000 Euro vorschlagen.

- d) Für die Bewerbung um einen Preis werden neben der auszuzeichnenden Arbeit ein Empfehlungsschreiben der Hochschule, ein Motivationsschreiben des/der vorgeschlagenen Preisträger/in sowie eine Kurzzusammenfassung auf maximal zwei DIN A4 Seiten der Arbeit gefordert.
- e) Die Entscheidung über die Vergabe der Preise erfolgt nach formaler Prüfung durch das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung durch den Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten.
- f) Die Überreichung der Preise erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in in feierlichem Rahmen.

2.2. Abiturpreis

- a) Der Abiturpreis wird jährlich an die 40 besten Absolventen/innen der allgemeinen oder fachgebundenen Reifeprüfung vergeben.
- b) Pro Absolvent/in werden 500 Euro für die herausragende Leistung verliehen.
- c) Die Absolventen/innen müssen sich dazu selbstständig mit ihrem Reifezeugnis und dem Nachweis des Hauptwohnsitzes in Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung bewerben.
- d) Sollten sich mehr als 40 Abiturient/innen bewerben und es dabei zu gleichen Abschlussleistungen kommen, entscheidet das Losverfahren im Vier-Augen-Prinzip.
- e) Die Entscheidung über die Vergabe der Preise erfolgt nach formaler Prüfung durch das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung durch den/die Oberbürgermeister/in.
- f) Die Überreichung der Preise erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in in feierlichem Rahmen.

3. Unterstützung von bedürftigen Schüler/innen und Auszubildenden

- a) Eine Förderung ist bis einschließlich des 25. Lebensjahres möglich für
 - bedürftige Schüler/innen während der schulischen Ausbildung und anschließender Berufsausbildung durch Gewährung von Geldleistungen z.B. für Nachhilfe.
 - bedürftige Auszubildende, beim Erwerb von Sachmitteln, die für die Ausbildung auf eigene Kosten beschafft werden müssen.
- b) Die Unterstützung von bedürftigen Schüler/innen und Auszubildenden setzt voraus, dass die erforderlichen Hilfen nicht oder nicht ausreichend durch anderweitige und vorrangig zur Verfügung stehende Hilfen geleistet werden können und dass der/die Antragsteller/-in eigene wirtschaftliche Bedürftigkeit nachweisen kann.
- c) Die wirtschaftliche Bedürftigkeit gilt bei Empfängern von Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetzes, § 27 a Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferentschädigung) und § 6 a Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) als nachgewiesen. In allen anderen Fällen erfolgt eine

Bedürftigkeitsberechnung, bei der alle Einnahmen berücksichtigt werden und die Kaltmiete sowie der dreifache Regelsatz nach den aktuell gültigen Regelbedarfsstufen, Anlage zu § 28 SGB XII, als Ausgaben angesetzt werden. Errechnet sich dabei ein Defizit, ist eine Bedürftigkeit gegeben.

- d) Anträge auf Zuwendungen können in der Regel nur einmalig gestellt werden. Anträge auf Zuwendungen können auch als Gutscheine oder Sachleistungen bewilligt werden. Dabei sind die Förderhöchstgrenzen des § 2 Buchstabe d) der Stiftungssatzung zu berücksichtigen.
- e) Förderungen für bereits erbrachte Leistungen sind in der Regel ausgeschlossen.
- f) Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt auf Vorschlag des Amtes für allgemeine Stiftungsverwaltung unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

4. Studentenappartements

- a) Bei ausreichender Ertragslage und sofern die Erträge nicht durch die anderen Zwecke der Stiftung verbraucht werden, kann eine zweckbestimmte Rücklage zum Erwerb von Studentenappartements gebildet werden.
- b) Diese Appartements können den Studierenden mietfrei oder zu – im Vergleich zur marktüblichen Miete – günstigen Konditionen, höchstens für die Dauer der Regelstudienzeit überlassen werden.
- c) Die Studierenden, die sich um eine Anmietung eines Studentenappartements bewerben, müssen an einer Regensburger Hochschule immatrikuliert sein, ihre Bedürftigkeit durch geeignete Unterlagen nachweisen können wie z. B. durch einen aktuellen positiv verbeschiedenen BAföG-Bescheid sowie ihren Hauptwohnsitz bereits in der Stadt Regensburg haben oder mit der Anmietung des Appartements erwerben.
- d) Das Appartement kann längstens bis zum Abschluss eines Studiums innerhalb der Regelstudienzeit angemietet werden. Wird das Studium abgebrochen, an eine Hochschule außerhalb von Regensburg gewechselt oder sollte der/die Studierende exmatrikuliert werden, so ist das Appartement durch das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung zu kündigen und der Auszug hat spätestens drei Monate nach Kündigungsdatum zu erfolgen.
- e) Die Mieterauswahl trifft das Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung nach den in der Stiftungssatzung zugrundeliegenden Vorgaben.

5. Berichtspflicht

Über die Vergabe der Stiftungsmittel, Nummer 1 bis 4, ist dem Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten jährlich im Rahmen der Rechenschaftsberichte zur Jahresrechnung zu berichten.